OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607660/3/SE**

Datum: **Linz, 5. September 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von Mag. A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 1. Juli 2025, GZ: BHLL/925100012081/25, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 1. Juli 2025, GZ: BHLL/925100012081/25, aufgehoben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 1. Juli 2025, GZ: BHLL/925100012081/25, wurden über Mag. A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) Verwaltungsstrafen in Höhe von 200 Euro und zweimal 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen: 3 Tage und zweimal 5 Tage) wegen Übertretungen der § 4 Abs. 1 lit. a und c sowie § 4 Abs. 5 StVO 1960 verhängt.

I.2. Der Beschwerdeführer erhob gegen das gegenständliche Straferkenntnis fristgerecht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und brachte im Wesentlichen vor, dass es zu keinem Unfall gekommen sei, die von der belangten Behörde festgestellten Tatsachen daher unrichtig seien.

I.3. Mit Schreiben vom 24. Juli 2025, eingelangt am selben Tag, legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu treffen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Am 19. August 2025 reichte die belangte Behörde das vom Landesgericht Linz in Auftrag gegebene Gutachten vom 4. August 2025, erstellt von Dipl.-Ing. B__ (Fachgebiet Verkehrsunfall Straßenverkehr, Unfallanalyse), nach.

II. Beweismittel, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Beweismittel

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen, insbesondere Bildaufnahmen der betroffenen Kfz und das Sachverständigengutachten des Dipl.-Ing. B__ vom 4. August 2025.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung kann gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis aufzuheben ist.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer lenkte am 31. Jänner 2025, ca. 19:15 Uhr, seinen grauen PKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (A) in C__, Straße B1, Fahrtrichtung Linz, auf Höhe der Objekte D-Straße.

E__ (im Folgenden: Beteiligter) lenkte ebenfalls zur selben Zeit und am selben Ort den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen bbb.

Die B1 weist im gegenständlichen Bereich zwei asphaltierte Fahrstreifen je Fahrtrichtung mit einer baulichen Abtrennung auf.

Der PKW des Beschwerdeführers zeigte vorne rechts keine relevanten Beschädigungen.

Am PKW des Beteiligten waren am Kotflügel rechts vorne Kratzspuren vom Scheinwerfer in Richtung Radmitte sowie am Kotflügel oben rechts an der Kante eine Beschädigung über dem Radlauf erkennbar. An der Felge rechts vorne waren ebenfalls massive Kratzspuren und Schlagmarken von außen in Richtung Radmitte ohne rundumlaufende Spuren vorhanden, was wiederum auf eine sehr geringe Radumfanggeschwindigkeit schließen lässt.

Es zeigten sich auch eine starke Delle über dem rechten Kotflügel am PKW des Beteiligten sowie massive Kratzspuren in Fahrzeuglängsrichtung an der Stoßstange vorne ohne erkennbare markante Reifenabriebspuren. Die Delle am Kotflügel rechts über dem Radhaus befand sich an seiner tiefsten Eindringstelle über der Sicke. Das heißt, der tiefste Punkt der Delle war über der Kante im weißen Blech.

Bei Gegenüberstellung der beiden PKW ergab sich, dass der PKW des Beschwerdeführers aufgrund der Höhe und aufgrund der tiefen Eindringung mit dem vorgefundenen Schadensbild am PKW des Beteiligten nicht zur Deckung gebracht werden konnte. Am PKW des Beschwerdeführers fehlten insbesondere am linken Kotflügel sowie an der rechten Stoßstange korrespondierende Schäden, die auf gleicher Höhe waren, um vor allem die Delle und die Kratzspuren am PKW des Beteiligten erklären zu können. Weiße Lackabriebspuren waren am PKW des Beschwerdeführers ebenfalls nicht zu erkennen, obwohl diese jedenfalls am grauen Kunststoff des PKW des Beschwerdeführers bei einer Streifkollision zu erwarten wären.

Der Beschwerdeführer verursachte keine Streifkollision am PKW des Beteiligten durch rechtsseitiges Vorbeifahren, da dies zu massiven Schäden an den seitlichen, auf gleicher Höhe befindlichen, Außenspiegeln beider PKW geführt hätte.

II.3. Beweiswürdigung:

Im vorliegenden Sachverständigengutachten vom 4. August 2025 werden die maßgeblichen Beschädigungen und die gegenständlichen PKW detailliert beschrieben. Das Gutachten ist schlüssig und nachvollziehbar, insbesondere die Gegenüberstellung der beiden PKW.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich legt daher dieses Sachverständigengutachten seiner Entscheidung zu Grunde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage

Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 37/2019, lauten wie folgt:

„Verkehrsunfälle

§ 4. (1) Alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, haben
a) wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten,
[…]
c) an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.
[…]
(5) Wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, haben die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.
[…]"

„Strafbestimmungen

§ 99. (1) […]
(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2 180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen,
a) der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt,
[…]
(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,
a) […]

b) wer in anderer als der in Abs. 2 lit. a bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet,

[…]"

III.2. Objektive Tatseite

Der Beschwerdeführer stand zum Tatzeitpunkt am Tatort nicht in einem mit einem Verkehrsunfall ursächlichen Zusammenhang.

Der objektive Tatbestand der §§ 4 Abs. 1 lit. a, Abs. 1 lit. c und Abs. 5 iVm § 99 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 lit b StVO 1960 sind somit nicht erfüllt.

Der Beschwerde war daher stattzugeben, das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis aufzuheben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage des Lenkens von Kraftfahrzeugen ohne Lenkberechtigung ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision

beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer